

Richtlinie zur Verantwortung im Arbeits- und Umweltschutz an der Universität Stuttgart

Beschlossen vom Rektorat der Universität Stuttgart am 19. Juni 2007

Gliederung

1. Ziel, Einführung
2. Geltungsbereich
3. Rechtsgrundlagen
4. Verantwortung
 - 4.1 Verantwortung der Universitätsleitung
 - 4.2 Verantwortung an den Einrichtungen der Universität Stuttgart
 - 4.3 Verantwortliche Personen an den Einrichtungen der Universität Stuttgart
 - 4.4 Institutsdirektoren, Geschäftsführende Direktoren, Dekane und Leiter zentraler Einrichtungen
 - 4.5 Übertragung von Aufgaben, Pflichten, Rechte und Befugnisse innerhalb der Einrichtungen der Universität Stuttgart auf besondere Personen
5. Allgemeine Rechte und Pflichten der verantwortlichen Personen an den Einrichtungen der Universität Stuttgart
6. Rechte und Pflichten der Beschäftigten und Studierenden
7. Aufgaben der Stabsstelle Sicherheitswesen, des Arbeitsmedizinischen Dienstes, des Strahlenschutzbevollmächtigten, des Zentralen Beauftragten (für Biologische Sicherheit) sowie der Sicherheitsbeauftragten
 - 7.1 Die Stabsstelle Sicherheitswesen
 - 7.2 Der Arbeitsmedizinische Dienst
 - 7.3 Der Strahlenschutzbevollmächtigte
 - 7.4 Der Zentrale Beauftragte (für Biologische Sicherheit)
 - 7.5 Die Sicherheitsbeauftragten
 - 7.6 Anhänge

1. Ziel, Einführung

Die vorliegende universitätsinterne Richtlinie dient dem Ziel, die Verantwortung im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes an der Universität Stuttgart festzulegen, die Verantwortlichen zu benennen und die Delegation von Pflichten, Aufgaben, Rechte und Befugnisse zu beschreiben. Ferner beschreibt sie die Rechte und Pflichten der verantwortlichen Personen, der Beschäftigten und Studierenden sowie die Aufgaben der Stabsstelle Sicherheitswesen, des Arbeitsmedizinischen Dienstes, des Strahlenschutzbevollmächtigten, des Zentralen Beauftragten (für Biologische Sicherheit) und der Sicherheitsbeauftragten.

In ihren Anhängen enthält die Richtlinie Vordrucke zur Pflichtenübertragung an Personen in Leitungsfunktionen. Eine Leitungsfunktion wird grundsätzlich bestimmt durch die Verfügungsbefugnis über Ressourcen und durch Weisungsrechte gegenüber dem zugeordneten Personal. Die Verantwortung für den Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes bezieht sich auf den jeweiligen mit der Leitungsbefugnis verbundenen Bereich.

Besondere Verantwortungsbereiche ergeben sich z.B. aus der selbständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre, aus der Leitung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen oder von zentralen Betriebseinrichtungen oder aus der selbständigen Leitung von Lehrveranstaltungen.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie ist für sämtliche Mitglieder und Angehörige der Universität Stuttgart verbindlich. Zu diesen zählen insbesondere die Leiter/innen der Institute und Einrichtungen, die verbeamteten und angestellten Beschäftigten sowie die Studierenden.

3. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeits- und Umweltschutz verpflichten die Adressaten zu einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen. Die Vorschriften gelten auch für die Einrichtungen der Universität Stuttgart in ihrer Funktion als „Arbeitgeber“, „Unternehmer“, „Betreiber einer Anlage“, „Inhaber eines Betriebs“, „Auftraggeber“, etc.

Zu den Rechtsvorschriften zählen insbesondere:

- Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit den zugehörigen Verordnungen,
- Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG),
- Das siebte Buch zum Sozialgesetzbuch (SGB VII),
- Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) mit den zugehörigen Verordnungen,
- Das Chemikaliengesetz (ChemG) mit den zugehörigen Verordnungen (z.B. die Gefahrstoffverordnung-GefStoffV),
- Das Gentechnikgesetz (GenTG) mit den zugehörigen Verordnungen,

- Das Atomgesetz (AtG),
- Die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV),
- Die Röntgenverordnung (RöV),
- Die technischen Regeln zu den genannten Gesetzen und Verordnungen,
- Das Regelwerk der Unfallkasse Baden-Württemberg,
- Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG),
- Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit den zugehörigen Verordnungen und dem Wasserrecht des Landes Baden-Württemberg (WG),
- Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen,
- Das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) mit der zugehörigen Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahnen (GGVSE) und dem Regelwerk für den Lufttransport (IATA-DGR).

Bei Nichtbeachtung der Rechtsvorschriften können Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände erfüllt sein.

Universitätsintern werden einzelne Rechtsvorschriften durch Richtlinien umgesetzt, welche für die Mitglieder und Angehörigen der Universität Stuttgart verbindlich sind. Die Richtlinien werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart, im Verwaltungshandbuch oder als Rundschreiben veröffentlicht.

Um den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Stuttgart den Zugriff auf die aktuellen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, wurde für diese das Zugriffsrecht auf die Online-Datenbank „umwelt-online“ erworben. Der Zugriff kann unter <http://www.umwelt-online.de> von Rechnern der Universität Stuttgart aus erfolgen. Ebenfalls genutzt werden kann der kostenlose Service der Unfallkasse Baden-Württemberg unter <http://www.uk-bw.de/index.php?id=90> und der Online-Recherche-Dienst der Universitätsbibliothek (Normen).

4. Verantwortung

Verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten des Arbeits- und Umweltschutzes sind die Personen, die im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse Leitungsaufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören z.B. die Universitätsleitung, die Dekane/-innen, die Institutsdirektoren/-innen, die Geschäftsführenden Direktoren/-innen der Institute, die Leiter/-innen sonstiger Universitätseinrichtungen, die Hochschullehrer/-innen sowie die Dezernenten/-innen der Verwaltung.

4.1 Verantwortung der Universitätsleitung

Verantwortlich (erster Normadressat) für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes ist das Rektorat als Leitung der Universität Stuttgart im Sinne des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (siehe §§ 16 LHG).

Dem Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (Kanzler/in) obliegt für das Rektorat die Organisations- und Kontrollverantwortung für

den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes. Es legt universitätsintern die erforderlichen organisatorischen und personellen Strukturen für den Vollzug der Rechtsvorschriften fest.

Die Stabsstelle Sicherheitswesen (siehe Ziffer 7.1) und der Arbeitsmedizinische Dienst (siehe Ziffer 7.2) nehmen Aufgaben des Kanzlers/der Kanzlerin wahr. Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Mitarbeiter/-innen der genannten Fachabteilungen (Ziffer 7.1 und 7.2) eine generelle Zugangsberechtigung zu sämtlichen Bereichen der Universität Stuttgart.

Die Stabsstelle Sicherheitswesen unterstützt gemäß Ziffer 7.1 dieser Richtlinie die für den Arbeits- und Umweltschutz Verantwortlichen bei der Erfüllung ihrer Pflichten.

4.2 Verantwortung an den Einrichtungen der Universität Stuttgart

An den Fakultäten, Instituten und sonstigen Einrichtungen der Universität Stuttgart obliegt die Einhaltung der Rechtsvorschriften im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes verschiedenen Personen. Die bereichsspezifische Verantwortung für die Durchführung des Arbeits- und Umweltschutzes ist Bestandteil der Leitungsfunktion. Insoweit werden mit der Leitungsfunktion auch Arbeitgeber- und Betreiberpflichten im Sinne des Arbeits- und Umweltschutzes gegenüber Beschäftigten, Studierenden, etc. übernommen.

Diese Pflichten resultieren aus der Befugnis, die Aufgaben und den Einsatz der Mitarbeiter/-innen einschließlich der Studierenden zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen sowie Prioritäten bezüglich des Arbeitsumfangs, der Arbeitsweise und des Mitteleinsatzes zu setzen.

4.3 Verantwortliche Personen an den Einrichtungen der Universität Stuttgart

Verantwortlich für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes an einer Einrichtung/einem Institut sind auf Grund ihrer Tätigkeiten:

- die Professoren/-innen, Professorenvertreter/-innen, Juniorprofessoren/-innen und Hochschuldozenten/-innen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die ihnen jeweils zugeordneten sächlich-personellen Bereiche,
- die Institutsdirektoren/-innen und Geschäftsführenden Direktoren/-innen für die Organisation des Arbeits- und Umweltschutzes im gesamten Institut,
- die Geschäftsführenden Direktoren/-innen übergreifend für zentrale Einrichtungen (Verwaltung, Werkstätte, Labore, Lager, etc.) eines Institutes, sofern diese nicht im Verantwortungsbereich einzelner Professoren/-innen liegen,
- die Dekane/-innen übergreifend für zentrale Einrichtungen ihrer Fakultät, sofern diese nicht im Verantwortungsbereich einzelner Professoren/-innen der Fakultät liegen,

- die Leiter/-innen zentraler oder institutseigener Einrichtungen,
- die Dezernenten/-innen und Stabsstellenleiter/-innen innerhalb der zentralen Verwaltung.

Die Übertragung der Wahrnehmung der Pflichten im Umwelt- und Arbeitsschutz erfolgt für diesen Personenkreis durch den/die Kanzler/-in gemäß dem Vordruck im Anhang I zu dieser Richtlinie. **Diese Übertragung von Pflichten im Umwelt- und Arbeitsschutz kann nicht abgelehnt werden, da diese Pflichten sich unmittelbar aus der Tätigkeit dieses Personenkreises ergeben.** Für die zeitlich begrenzten Ämter der Geschäftsführenden Direktoren/-innen oder Dekane/-innen erfolgt keine gesonderte Pflichtenübertragung; die Pflichten im Umwelt- und Arbeitsschutz ergeben sich für diese Personen ebenfalls unmittelbar aus den übernommenen Tätigkeiten.

In allen Fällen bezieht sich die Verantwortung auf den jeweiligen mit der Leitungsbefugnis verbundenen Bereich.

4.4 Institutsdirektoren, Geschäftsführende Direktoren, Dekane und Leiter zentraler Einrichtungen

Die Institutsdirektoren/-innen, Geschäftsführende Direktoren/-innen, Dekane/-innen und Leiter/-innen zentraler Einrichtungen haben neben den Aufgaben als Verantwortliche nach Ziffer 4.3, sei es für den eigenen Bereich oder für übergreifende Einrichtungen, eine Garantenstellung hinsichtlich der Sicherstellung des Arbeits- und Umweltschutzes in ihrem Institut oder sonstiger Einrichtung. Aus diesem Grund sind diese Personen in der Regel auch die Adressaten von übergeordneten Schreiben im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes. In dieser Funktion sind sie verantwortlich dafür, dass insgesamt die für die einzelnen Verantwortlichen geltenden Pflichten eingehalten werden. Soweit erforderlich, müssen sie übergreifende organisatorische Regelungen initiieren, die Einhaltung dieser Regelungen kontrollieren und Anhaltspunkten für Missstände nachgehen.

4.5 Übertragung von Aufgaben, Pflichten, Rechte und Befugnisse innerhalb der Einrichtungen der Universität Stuttgart auf besondere Personen

Die unter Ziffer 4.3 genannten Verantwortlichen können in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich geeignete Personen schriftlich und unter Festlegung des Umfangs beauftragen, ihnen obliegende Aufgaben und Befugnisse in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Dabei ist der Pflichtenkreis (Aufgabenkreis) der Personen zu bezeichnen. Die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse sind aufzuführen.

Die Übertragung hat die Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (z.B. Ressourceneinsatz, Entscheidungskompetenz) zu enthalten sowie die Vorgehensweise (z.B. Antrags-, Hinweis- und Meldepflichten) bei mangelnden eigenen Möglichkeiten.

Bei der Übertragung von Aufgaben und Befugnissen hat der Übertragende je nach Art der Tätigkeiten sicherzustellen, dass die mit den Aufgaben Betrauten in der Lage sind (z.B. aufgrund der beruflichen Ausbildung, der Berufserfahrung, einer angemessenen Unterweisung), die bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen einzuhalten und die notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Zur Erfüllung der Aufgaben ist den Personen die erforderliche Zeit einzuräumen und ggf. der Besuch von Schulungen oder Informationsveranstaltungen zu ermöglichen.

In allen Fällen bezieht sich die Verantwortung auf den jeweiligen mit der Leitungsbefugnis verbundenen Bereich.

Unabhängig davon verbleiben jedoch die Organisations- Auswahl- und Kontrollverantwortung bei den übertragenden Verantwortlichen.

Zur Übertragung von Aufgaben, Pflichten, Rechte und Befugnisse innerhalb der Einrichtungen der Universität Stuttgart ist der Vordruck im Anhang II zu dieser Richtlinie zu verwenden.

5. Allgemeine Rechte und Pflichten der verantwortlichen Personen an den Einrichtungen der Universität Stuttgart

Die unter den Ziffern 4.3 und 4.5 genannten Verantwortlichen haben innerhalb ihres Verantwortungsbereichs insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- Sicherstellung des sicherheits- und umweltgerechten Zustands der betrieblichen Einrichtungen (Anlagen, Arbeitsmittel etc.),
- Sicherheits- und umweltgerechter Betrieb bzw. Einsatz der betrieblichen Einrichtungen (Anlagen, Arbeitsmittel etc.),
- Sicherstellung und Organisation der Überprüfung von Arbeitsmitteln und Sicherheitseinrichtungen entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung und weiterer einschlägiger Normen,
- Sichere und umweltgerechte Verwendung gefährlicher Stoffe und Betriebsmittel (z.B. Chemikalien, Druckgase etc.),
- Bestimmungsgemäße Nutzung überlassener Gebäude, Anlagen, Räume und Arbeitsmittel,
- Das rechtzeitige Einholen bzw. Verlängern von Genehmigungen für genehmigungsbedürftige Anlagen oder Tätigkeiten (ggf. in Verbindung mit den zuständigen Ansprechpartnern in der Zentralen Verwaltung),
- Die unverzügliche Beseitigung erkannter Umwelt- oder Unfallgefahren bzw. die unverzügliche Meldung solcher Gefahren an die zuständigen Stellen innerhalb der Zentralen Verwaltung, sobald die Beseitigung der Mängel die eigenen Möglichkeiten übersteigt,

- Die Beachtung der einschlägigen Vorschriften im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes,
- Organisation sicherheits- und umweltgerechter Betriebsabläufe durch:
 - o Die Unterweisung der Mitarbeiter/-innen und Studierenden,
 - o Einweisung und Kontrolle von Fremdfirmen in Zusammenarbeit mit dem Dezernat VI / Technik und Bauten,
 - o Dokumentation vollzogener Unterweisungen,
 - o Erstellung von Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen oder Maschinen,
 - o Erstellen von Betriebsanweisungen im Bereich Umweltschutz (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen),
 - o Überwachung und Kontrolle von Arbeits- und Betriebsanweisungen,
- Veranlassung arbeitsmedizinischer Untersuchungen (Rücksprache mit der Stabsstelle Sicherheitswesen und dem Arbeitsmedizinischen Dienst),
- Beachtung des Nichtraucherschutzes,
- Beachtung der Brandschutzaufgaben und Schulung der Mitarbeiter/-innen bezüglich des richtigen Verhaltens im Brandfall,
- Ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher und ungefährlicher Abfälle gemäß der Abfallrichtlinie der Universität Stuttgart,
- Beachtung der universitätsinternen Richtlinien zur Abwassereinleitung, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Gentechnikgesetz, zum Strahlenschutz und zur Beförderung gefährlicher Güter mit Land- und Luftfahrzeugen,
- Sich mit den maßgebenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiter/-innen und Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen sowie die erforderlichen Veranlassungen für den Fall der eigenen Abwesenheit zu treffen,
- Unverzüglich diejenigen betrieblichen Anlagen und Arbeitsmittel stillzulegen und/oder der Benutzung/Benutzbarkeit zu entziehen, die nicht den einschlägigen Sicherheits- oder Umweltbestimmungen entsprechen; ein Mangel in diesem Sinne kann beispielsweise auch im Fehlen der Genehmigung einer zuständigen Behörde, im Unterlassen der erforderlichen Anzeige an eine zuständige Behörde oder im Abweichen von einem behördlich vorgesehenen oder zugelassenen Verfahren bestehen.

6. Rechte und Pflichten der Beschäftigten und Studierenden

- Die Beschäftigten sind berechtigt, Vorschläge zu allen Fragen des Arbeitsschutzes zu machen.
- Die Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung durch den Verantwortlichen für ihre Sicherheit und Gesundheit Sorge zu tragen. Dabei haben sie auch für die Sicherheit und Gesundheit jener Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.
- Die Beschäftigten und Studierenden haben insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel, sonstige Arbeitsmittel, Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Die Beschäftigten und Studierenden haben dem Verantwortlichen jede von ihnen festgestellte, unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit, sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Gegebenenfalls können die Mängel auch den zuständigen Stellen der Zentralen Verwaltung (Dezernat VI/Technik und Bauten, Stabsstelle Sicherheitswesen, Arbeitsmedizinischer Dienst) gemeldet werden.
- Beschäftigte und Studierende haben den Verantwortlichen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- Beschäftigte und Studierende haben bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten das Anrecht auf eine Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung.
- In Lehrveranstaltungen und bei der Durchführung von Studien-, Diplom- und anderen Examensarbeiten sowie von Dissertationen hat der Verantwortliche den Studierenden bzw. Doktoranden/-innen die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz notwendigen Maßnahmen vorzugeben. Die Studierenden bzw. Doktoranden/-innen haben sich an diese Vorgaben zu halten.

7. Aufgaben der Stabsstelle Sicherheitswesen, des Arbeitsmedizinischen Dienstes, des Strahlenschutzbevollmächtigten, des Zentralen Beauftragten (für Biologische Sicherheit) sowie der Sicherheitsbeauftragten

7.1 Die Stabsstelle Sicherheitswesen

In der Stabsstelle Sicherheitswesen sind u.a. die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß § 5 Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG), der Abfallbeauftragte, der Immissionsschutzbeauftragte und der Gefahrgutbeauftragte angesiedelt. Die Stabsstelle ist dem/der Kanzler/in zugeordnet.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstützen die für den Arbeitsschutz Verantwortlichen gemäß § 6 ASiG indem sie u.a.

- Begehungen der Arbeitsstätten regelmäßig durchführen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorschlagen und auf deren Durchführung hinwirken,
- die Verantwortlichen der Einrichtungen bei der Beurteilung von Gefährdungen mechanischer, physikalischer und chemischer Art unterstützen,
- Arbeitsplatzmessungen und Schadstoffhebungen veranlassen,
- die Mitglieder und Angehörigen der Universität Stuttgart in Fragen des Arbeitsschutzes informieren und beraten,
- bei der Beschaffung technischer Arbeitsmittel und persönlicher Schutzausrüstung beraten,
- die Leiter/innen von Universitätseinrichtungen und die Beschäftigten schulen,
- die Einrichtungen beim Mutterschutz unterstützen,
- zusammen mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst die Erste Hilfe und die arbeitsmedizinische Vorsorge organisieren,
- Ursachen von Arbeitsunfällen untersuchen, die Untersuchungsergebnisse erfassen und auswerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorschlagen.

Die Begehungen dienen u.a. der Wahrnehmung der Kontrollbefugnis des Kanzlers/der Kanzlerin für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die verantwortlichen Personen. Den Mitarbeitern/-innen der Stabsstelle Sicherheitswesen ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten der Zugang zu den von der Einrichtung genutzten Räumen zu gewähren.

Im Bereich des Umweltschutzes nimmt die Stabsstelle Sicherheitswesen u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Organisation und Mitwirkung an der Abfallentsorgung der Universität Stuttgart,
- Umsetzung der wasserrechtlichen Vorschriften (Abwassereinleitung, Trinkwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen),
- Betreuung immissionsschutzrechtlicher Verfahren,
- Organisation und Durchführung von Gefahrgutbeförderungen auf der Straße und mit Flugzeugen,
- Schulung von Beschäftigten in den oben genannten Rechtsbereichen.

Mitarbeiter/-innen der Stabsstelle Sicherheitswesen nehmen die Aufgaben des Abfallbeauftragten (gemäß Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz), des Immissionsschutzbeauftragten (gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz) und des Gefahrgutbeauftragten (gemäß Gefahrgutbeauftragtenverordnung) wahr und sind als solche bestellt.

7.2 Der Arbeitsmedizinische Dienst

Die Arbeitsmediziner des Arbeitsmedizinischen Dienstes nehmen Aufgaben gemäß § 3 ASiG wahr. Unter anderem

- führen sie arbeitsmedizinische Untersuchungen durch,
- informieren und beraten sie die Mitglieder und Angehörigen der Universität Stuttgart in Fragen des Gesundheitsschutzes,
- nehmen sie an (Arbeitsplatz-) Begehungen teil,
- wirken sie bei der Wiedereingliederung und der beruflichen Rehabilitation der Mitarbeiter/-innen mit,
- erbringen sie Erste – Hilfe – Leistungen,
- unterstützen sie die Verantwortlichen bei der Organisation der Ersten Hilfe,
- beraten sie die Verantwortlichen bei der Arbeitsplatzgestaltung, der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung, der beruflichen Rehabilitation und Wiedereingliederung,
- ermitteln sie gesundheitliche Belastungen am Arbeitsplatz (z.B. durch Gefahrstoffe) in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Sicherheitswesen.

7.3 Der Strahlenschutzbevollmächtigte

Der Rektor/die Rektorin ist Strahlenschutzverantwortlicher gemäß § 31 Abs.1 Strahlenschutzverordnung. Er/sie bestellt eine/n Strahlenschutzbevollmächtigten. Der/die Strahlenschutzbevollmächtigte verantwortet und organisiert die Umsetzung des Atomgesetzes, der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung.

Der/die Strahlenschutzbevollmächtigte bestellt die Strahlenschutzbeauftragten der Einrichtungen und Institute. Dem/der Strahlenschutzbevollmächtigten ist im Rahmend der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten der Zugang zu den von der Einrichtung genutzten Räumen zu gewähren.

7.4 Der Zentrale Beauftragte (für Biologische Sicherheit)

Als Ansprechpartner/-in und Koordinator/-in für Einrichtungen, Institute, Projektleiter und Beauftragte für biologische Sicherheit nach GenTG ist ein Zentraler Beauftragter für Biologische Sicherheit bestellt.

Er/sie berät in sämtlichen Fragen des Gentechnikrechts und der biologischen Sicherheit. Er/sie erstellt einen Jahresbericht unter Einbeziehung der Berichte der Beauftragten für biologische Sicherheit.

7.5 Die Sicherheitsbeauftragten

Die Leiter/innen von Einrichtungen und Instituten haben gemäß § 22 SGB VII Sicherheitsbeauftragte zu bestellen und schulen zu lassen. Diese unterstützen die Leiter/innen bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Bereich des Arbeitsschutzes indem sie sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam machen. Durch die Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten und aus der Wahrnehmung der oben genannten Pflichten erwächst dem Beschäftigten keine zusätzliche Verantwortung.

7.6 Anhänge

Anhang I: Übertragung von Pflichten für den Bereich Arbeitssicherheit und Umweltschutz durch den/die Kanzler/-in

Anhang II: Übertragung von Aufgaben, Pflichten, Rechte und Befugnisse für den Bereich Arbeitssicherheit und Umweltschutz innerhalb der Einrichtungen der Universität Stuttgart

Stuttgart, den 20. Juni 2007



Dr. Bettina Buhlmann
Kanzlerin

Anhang I zur Richtlinie zur Verantwortung im Arbeits- und Umweltschutz an der Universität Stuttgart

Übertragung von Pflichten für den Bereich Arbeitssicherheit und Umweltschutz

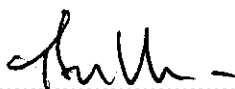
Herrn/Frau

.....
(Institut, Einrichtung)

obliegen für den ihm/ihr zugewiesenen Arbeitsbereich Leitungsfunktionen. Ihm/ihr werden für den ihm/ihr sächlich-personell zugeordneten Zuständigkeitsbereich der Universität Stuttgart die dem Kanzler/der Kanzlerin hinsichtlich der Arbeitssicherheit, der Unfallverhütung sowie des Umweltschutzes obliegenden Pflichten übertragen, d.h. in eigener Verantwortung, z.B.

- die Vorgaben der Richtlinie zur Verantwortung im Arbeits- und Umweltschutz an der Universität Stuttgart in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und umzusetzen,
- Arbeitsschutzaufgaben und Umweltschutzaufgaben festzulegen und unbeschadet seiner/ihrer Verantwortung auf geeignete Mitarbeiter/-innen zu übertragen,
- mit der Stabsstelle Sicherheitswesen, dem Strahlenschutzbevollmächtigten, dem Zentralen Beauftragten für Biologische Sicherheit und dem Arbeitsmedizinischen Dienst zusammenzuarbeiten,
- bei Planung, Beschaffung und Instandhaltung die Stabsstelle Sicherheitswesen, den Strahlenschutzbevollmächtigten, den Zentralen Beauftragten für Biologische Sicherheit sowie das Dezernat VI/Technik und Bauten rechtzeitig einzubinden,
- die Gefährdungsbeurteilungen gemäß Arbeitsschutzgesetz, Biostoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung durchzuführen, zu dokumentieren und Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Gefährdungen zu beseitigen,
- die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gültigen Vorschriften zu beachten,
- die Unterweisung gemäß Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung durchzuführen,
- Mitarbeiter und Studierende zu unterweisen,
- die Unterweisung von Mitarbeitern von Fremdfirmen zu kontrollieren und ggf. mitzuwirken,
- Einrichtungen zu erhalten,
- Mitarbeitern/-innen Arbeitsmedizinische Untersuchungen anzubieten,
- die universitätsinternen Richtlinien zum Arbeits- und Umweltschutz zu beachten und anzuwenden.

Stuttgart, den 22. Juni 2007



.....
Dr. Bettina Buhlmann
Kanzlerin

.....
Unterschrift Verpflichtete/r

